

Anlage 2

Ergänzende Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit dem Netzbetreiber abgeschlossenen Ausspeiseverträge zur Belieferung von Letztverbrauchern, die unmittelbar an ein örtliches Verteilernetz der Netzbetreiber angeschlossen sind.

2. Entgelte

2.1 Netzentgelte der örtlichen Verteilung

Die Netzentgelte in der örtlichen Verteilung werden gemäß § 18 GasNEV ermittelt.

a) Netzentgelte für Ausspeisepunkte ohne registrierende Lastgangmessung

Das Entgelt setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen. Die Ermittlung des Grundpreises und des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

b) Netzentgelte für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung

Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis. Die Ermittlung des Leistungspreises erfolgt auf Basis der am Ausspeisepunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste ermittelte 1-h-Leistungsmittelwert der Gasdurchflussmenge des Abrechnungsjahres. Die Ermittlung des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

2.2 Entgelt für Messung und Abrechnung

Netzbetreiber erhebt je Zählpunkt ein Entgelt für die Abrechnung.

Soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 EnWG getroffen worden ist, erhebt Netzbetreiber je Zählpunkt ein Entgelt für Messung. Das Messentgelt besteht aus den Komponenten „Messstellenbetrieb“ und „Messung“.

3. Abrechnung

3.1 Allgemeines

Der Abrechnungszeitraum für einen Ausspeisepunkt beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für diesen Ausspeisepunkt durch den Netznutzer und beträgt in der Regel 12 Monate. Abrechnungszeitraum (alternativ Abrechnungsjahr) ist das Gaswirtschaftsjahr.

3.2 Abrechnung für Ausspeisepunkte mit zugeordnetem Standardlastprofil (SLP):

Die Rechnungslegung für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern mit zugeordnetem Standardlastprofil erfolgt nach Ermittlung des Zählerstandes entsprechend DVGW Arbeitsblatt G 685 im rotierenden Ableseverfahren turnusmäßig sowie nach Ablauf des Vertrages. Bis zur Rechnungslegung zahlt der Netznutzer die von Netzbetreiber vorgegebenen Abschlagszahlungen laut Abschlagsplan entsprechend der Zahlungsfristen. Die auf Grund der Abschlagszahlungen bereits geleisteten Zahlungen werden im Rahmen der Rechnungslegung angerechnet. Für die Ermittlung des Arbeitspreises und des Grundpreises wird die Zählerstandsdifferenz zwischen aktueller und dem Zählerstand der vorhergehenden Abrechnung herangezogen. Sofern der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 1 Jahr ist, wird der Verbrauch auf 1 Jahr umgerechnet. Netzbetreiber ist berechtigt, den Verbrauch des Letztverbrauchers im Wege der rechnerischen Abgrenzung zu ermitteln oder diesen auf Basis der letzten Ableseung zu schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

- 3.3 Abrechnung für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung
Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem Gaswirtschaftsjahr oder abweichend mit Beginn der Belieferung durch den Transportkunden und endet mit Abschluss des Gaswirtschaftsjahres oder zum Vertragsende.

Monatlich vorläufige Abrechnung:

Für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung zahlt der Netznutzer monatlich vom Netzbetreiber in Rechnung gestellte vorläufige Entgelte, die sich nach den gemessenen Werten richten. Wird die bisher vorläufig abgerechnete Maximalleistung aus den Vormonaten im Abrechnungsmonat überschritten, wird diese im betreffenden Abrechnungsmonat nachberechnet.

Endgültige Abrechnung:

Die endgültige Abrechnung für einen Ausspeisepunkt erfolgt nach Beendigung der Netznutzung bzw. nach Ablauf eines jeden Abrechnungszeitraumes.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der Netznutzer ist verpflichtet, für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite unter www.avacon.de veröffentlichten Preisblätter jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern zu zahlen.

- 4.2 Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber. Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der genannten Fristen auf dem angegebenen Konto der Netzbetreiber gutgeschrieben worden sind. Der Netznutzer kann Netzbetreiber eine Lastschriften-einzugsermächtigung für die geschuldeten Entgelte erteilen. Alternativ hierzu können die Zahlungen an Netzbetreiber kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die vom Netzbetreiber in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, offene Abschlags- und Rechnungsbeträge gegenüber dem Netznutzer monatlich zusammengefasst über alle oder einem Teil der Ausspeisepunkte in Summe anzufordern (Sammelzahlungsverfahren). Der Netznutzer wird in diesem Fall ausschließlich Zahlungen mit Bezug auf diese Summenforderung leisten.

- 4.3 Die für die Ermittlung der spezifischen Entgelte bzw. Preise erforderlichen Berechnungen werden ohne Auf- oder Abrundungen durchgeführt. Die errechneten Entgelte werden dann kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.
- 4.4 Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die betroffene Partei berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Verzugszinsen zu verlangen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

5. Rechnungsstellung

Wird zwischen den Vertragspartnern die elektronische Netza abrechnung mittels INVOIC /REMADV vereinbart, ist der gesonderte Abschluss einer „Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)“ erforderlich. In diesem Fall stellt der Netzbetreiber dem Netznutzer den entsprechenden Vertrag zur Verfügung. Erfolgt die INVOIC-Abrechnung mittels qualifizierter digitaler Signatur, ist der Abschluss einer solchen EDI-Vereinbarung nicht erforderlich.

6. Änderung der Netzstruktur

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die bislang bestehenden örtlichen Verteilnetze sowie das regionale Verteilnetze ganz oder teilweise zusammenzulegen oder ihren Zuschnitt zu ändern. Soweit sich hierdurch durch den Netznutzer höhere Netzentgelte oder sonstige wesentliche wirtschaftliche Nachteile ergeben, ist er berechtigt, die bestehenden Ausspeiseverträge mit einer Frist von 15 Werktagen zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, zu kündigen.

7. Änderungen der Bedingungen

Die Regelung der Ziffer 13 des Netznutzungsvertrages gilt für diese Bedingungen entsprechend.